

Hauptsatzung für die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten in der Fassung der 1. Änderung vom 27.01.2014

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S 576) in der derzeit gültigen Fassung und des beabsichtigten Zusammenschlusses haben die Samtgemeinderäte von Himmelpforten und Oldendorf und die Räte der Gemeinden Burweg, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg und Oldendorf folgende Hauptsatzung zur Bildung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten sowie der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 27.01.2014 die 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten bezüglich des § 1 Abs. 2 sowie des § 5 beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Burweg, Düdenbüttel, Engelschoff Estorf, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg und Oldendorf.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hat ihren Verwaltungssitz in Himmelpforten mit Außenstelle incl. Bürgerbüro in Oldendorf.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Trägerschaft für die Sporthallen.
 2. Internationale Partnerschaften, soweit sie nicht von den Mitgliedsgemeinden begründet und gepflegt werden.
 3. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben.
 4. Vorbereitung und Durchführung von Bebauungsplänen und Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden.
 5. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrs-förderung hat die Samtgemeinde die Aufgaben der Koordinierung der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinde hinaus, insbesondere die Mitgliedschaft in der Kreistourismusorganisation.
 6. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren.
 7. Die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 13 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten zeigt: In einem durch eine gesenkte Wellenleiste geteilten Schild, oben in blau eine goldene fünftürige Pforte, unten in gold ein durchgehendes schwarzes Stabkreuz.
- (2) Die Flaggen der Samtgemeinden Oldendorf und Himmelpforten behalten ihre Gültigkeit bis zur Beschlussfassung über eine neue gemeinsame Flagge für die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift "SAMTGEMEINDE OLDENDORF-HIMMELPFORTEN, LANDKREIS STADE" und das Wappen. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Zahl der Abgeordneten des Samtgemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten wird gemäß § 46 Abs. 5 NKomVG für die erste Wahlperiode bis zum 31.10.2016 um 6 erhöht.

§ 4 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Abgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln
 - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500,-- €
 - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
 - Ausstellung von Abtretungserklärungen
 - Vorrangeinräumungen

- | | |
|---|-------------|
| c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen: | |
| - Verfügung über das Samtgemeindevermögen
(ausgenommen Schenkungen) | 2.500,-- € |
| - Zustimmung zu über und außerplanmäßigen Ausgaben | |
| - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen | 5.000,-- € |
| - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeiträge) | 2.500,-- € |
| - Stundungen | 500,-- € |
| (jedoch bis zu einer Laufzeit von 3 Monaten ohne Wertgrenze) | 5.000,-- € |
| d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des
Haushaltsplanes bis zu | 15.000,-- € |

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ist die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehren oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.
Außerdem wird die Bevölkerung nachrichtlich über die amtlichen Aushangkästen und durch das Internet unter der Adresse www.oldendorf-himmelpforten.de informiert. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist im Stader Tageblatt nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Dauer des Aushanges oder der Auslegung beträgt 2 Wochen. Beginn und Ende des Aushanges sind auf diesem zu vermerken.
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen und im Internet unter der Adresse www.oldendorf-himmelpforten.de. Auf ortsübliche Bekanntmachungen wird im Stader Tageblatt nachrichtlich hingewiesen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Auflösung und Rechtsnachfolge der Samtgemeinde Himmelpforten und Oldendorf

Mit der Bildung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten sind die Samtgemeinden Himmelpforten und Oldendorf aufgelöst.

Gesamtrechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Himmelpforten und Oldendorf ist die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Samtgemeinden Himmelpforten vom 14.11.2011 und Oldendorf vom 22.12.2011 am 31.12.2013 außer Kraft.

Himmelpforten, den 06.07.2012

Oldendorf, den 06.07.2012

gez. *Falcke* (L.S.)

gez. *Scharbatke* (L.S.)

Samtgemeinde Himmelpforten
Holger Falcke
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Oldendorf
Thomas Scharbatke
Samtgemeindebürgermeister

Die Mitgliedsgemeinden stimmen dieser Vereinbarung am 06.07.2012 zu.

Gemeinde Burweg

gez. *Wolff* (L.S.) gez. *Scharbatke*

Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Düdenbüttel

gez. *Mügge* (L.S.)

Bürgermeister

Gemeinde Engelschoff

gez. *Guthahn* (L.S.) gez. *Martens*

Stellvertr. allgemeiner
Bürgermeisterin Verwaltungsvertr.

Gemeinde Estorf

gez. *Hinck* (L.S.)

Bürgermeister

Gemeinde Großenwörden

gez. *Witt* (L.S.)

Bürgermeister

Gemeinde Hammah

gez. *Jürgens* (L.S.) gez. *Falcke*

Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Heinbockel

gez. *Haack* (L.S.)

Bürgermeister

Gemeinde Himmelpforten

gez. *Wille* (L.S.)

Bürgermeister

Gemeinde Kranenburg

gez. *Wartner* (L.S.) gez. *Kück*

Bürgermeister Gemeindedirektorin

Gemeinde Oldendorf

gez. *Schlichtmann* (L.S.)

Bürgermeister